

Vereinsstatuten

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹Unter dem Namen schmizh besteht ein Verein nach Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Name und Sitz

²Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnsitz der Präsidentin/des Präsidenten.

³Der Verein ist politisch und konfessionell neutral, gemeinnützig und nicht gewinnorientiert.

Art. 2

Zweck

¹Der Verein bezweckt die nachhaltige Förderung von ICT, Medien und Informatik in der Bildung.

²Insbesondere bezweckt er:

1. die Vernetzung von Führungspersonen im Bereich ICT, Medien und Informatik in der Bildung
2. die Beratung und Stärkung von Führungspersonen im Bereich ICT, Medien und Informatik in der Bildung
3. die Vertretung der Mitglieder und der Vereinsziele in der Öffentlichkeit und den Medien
4. die Etablierung und Stärkung der Berufsbilder von Fachpersonen für den Bereich ICT, Medien und Informatik in der Bildung

Art. 3

Mitgliedschaft

¹Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen, die ein Interesse an der Erreichung des in Art. 2 genannten Vereinszwecks haben. Personen, die sich in einem besonderen Mass für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Juristische Personen können eine Passivmitgliedschaft beantragen.

²Der Verein besteht aus:

1. Einzelmitgliedern;
2. Passivmitgliedern;
3. Ehrenmitgliedern

³Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Vereinsversammlung darüber.

Art. 4

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Austritt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahres muss jedoch bezahlt werden.

Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- b) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen». Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Vereinsversammlung Beschwerde einlegen. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.
- c) den Tod (natürliche Personen) oder durch Auflösung (juristische Personen).

Ausschluss

Art. 6

¹Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

Organe

²Zur Erfüllung des Zwecks können Mandate an Dritte vergeben werden oder eine eigene Geschäftsstelle geführt werden.

Art. 7

¹Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Vereinsvermögen

²Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Juli.

Art. 8

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Haftung

II. Die Vereinsversammlung

Art. 9

Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Vereinsversammlung

<p>Art. 10</p> <p>Die Vereinsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Verabschiedung und Änderung der Statuten;2. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;3. Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;4. Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;5. Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;6. Festlegung der Entschädigung des Vorstandes;7. Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für Einzel- und Passivmitglieder;8. Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins <p>Die Vereinsversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.</p>	<p>Zuständigkeit</p>
<p>Art. 11</p> <p>Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann, falls nötig, eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen.</p>	<p>Einberufung</p>
<p>Art. 12</p> <p>Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.</p>	<p>Präsidium</p>
<p>Art. 13</p> <p>¹Beschlüsse der Vereinsversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.</p> <p>²Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.</p>	<p>Wahlen und Beschlüsse</p>
<p>Art. 14</p> <p>Die Vereinsversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.</p>	<p>Einberufung</p>
<p>Art. 15</p> <p>Die Tagesordnung der jährlichen Vereinsversammlung umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none">1. den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;	<p>Traktanden</p>

2. den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
3. die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin und der Revisionsstelle;
4. die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
5. Festlegung der Entschädigung des Vorstandes;
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
7. andere Vorschläge.

Art. 16

Einladung

¹Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Vereinsversammlung aufnehmen.

²Eine ausserordentliche Vereinsversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder statt.

III. Der Vorstand

Vorstand

Art. 17

¹Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

²Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die jeweils jährlich von der Vereinsversammlung gewählt werden. Sie können wiedergewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft, wie es die Geschäfte des Vereins erfordern. Sofern kein Vorstandsmitglied ein mündliches Treffen vor Ort verlangt, ist die Beschlussfassung auch auf dem Zirkularweg zulässig.

³Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Art. 18

Zuständigkeit

Die Aufgaben des Vorstands sind:

1. Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
2. Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen;
3. Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
4. Kontrolle der Einhaltung der Statuten, verfassen von Reglementen sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

IV. Finanzielles

Buchhaltung

Art. 19

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

Art. 20

Revision

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Vereinsversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Vereinsversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen.

V. Auflösung

Auflösung

Art. 21

Die Auflösung des Vereins wird von der Vereinsversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

VI. Schlussbestimmungen

In Kraft treten

Art. 22

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 8. Juni 2016 in Zürich genehmigt.